

Netzanschlussvertrag

für Netzanschlüsse ab Mittelspannung

zwischen

, ,

nachfolgend in direkter Anrede „Sie, Ihr, Ihrer bzw. Ihren“ genannt

und

, ,

nachfolgend „wir, uns bzw. unser“ genannt

beide gemeinsam als „Vertragspartner“ bezeichnet

für

,

Vorgangsnummer:

1. Vertragsgegenstand

Gegenstand dieses Vertrages ist die Anbindung Ihrer elektrischen Anlagen an unser Netz und die zum Zwecke der Entnahme bzw. Einspeisung von Strom von uns zur Verfügung gestellte Netzanschlusskapazität sowie die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten.

2. Vertragsanlagen

Die wichtigsten Informationen rund um Ihren Netzanschluss und zu dessen Betrieb haben wir für Sie in den Anlagen zu diesem Netzanschlussvertrag zusammengefasst. Somit sind die folgenden Anlagen wesentlicher Vertragsbestandteil.

- Anlage 1: Technische Spezifikation Netzanschluss
- Anlage 2: Allgemeine Bedingungen für Netzanschlüsse ab Mittelspannung
- Anlage 3: ggf. Angaben zu Leistungen sowie Regelungen zum Netzanschluss

3. Netzanschluss

Wir halten den Netzanschluss für Entnahme und Einspeisung vor. An diesem stellen wir Ihnen die vereinbarte Netzanschlusskapazität zur Verfügung.

Die für Ihren Netzanschluss geltenden Einzelheiten finden Sie in der Anlage 1.

4. Technische Regelungen und Allgemeine Bedingungen

Die technischen Regelungen und allgemeinen Bedingungen gelten für alle Netzanschlüsse an unser Netz, insbesondere auch für Übergabestationen zu Netzen der allgemeinen Versorgung (nachgelagerte Verteilnetze).

Zur Herstellung und Inbetriebsetzung des Netzanschlusses gelten die allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere:

- VDE (FNN): VDE-AR-N-4110 Technische Regeln für den Anschluss von Kundenanlagen an das Mittelspannungsnetz und deren Betrieb (TAB Mittelspannung)
- Unsere technischen Anschlussbedingungen: „Technische Bedingungen für Anschlüsse am Mittelspannungsnetz (TAB Mittelspannung)“

Unsere technischen Anschlussbedingungen können Sie jederzeit online unter www.sh-netz.com abrufen. Es gilt der zum Abschluss dieses Netzanschlussvertrags gültige Stand.

Sie sind als unser Vertragspartner verantwortlich für die Einhaltung der vorgenannten Bedingungen und damit dem ordnungsgemäßen Betrieb des Netzanschlusses. Sie können Dritten die Nutzung unseres Netzes über Ihre elektrischen Anlagen gestatten (mehrere Netznutzer an einem Netzanschlusspunkt). In diesem Falle sind Sie dafür verantwortlich, dass allen dritten Nutzern des Netzanschlusspunktes die vorgenannten Bedingungen bekannt sind und von diesen eingehalten werden. Ggf. dafür notwendige Vereinbarungen treffen Sie mit diesen Dritten selbst.

Die „Allgemeinen Bedingungen für Netzanschlüsse ab Mittelspannung“ beinhalten allgemeingültige Regelungen zum Netzanschlussverhältnis zwischen Ihnen und uns und liegen als Anlage 2 bei.

5. Kosten und Regelungen zum Neuanschluss

Wir erbringen für Sie im Falle des Neuanschlusses die in der Anlage 3 näher beschriebenen Leistungen.

Der Endbetrag in Euro ist vorbehaltlich unvorhersehbare Ereignisse, die außerhalb

unseres Einflussbereiches gemäß Anlage 2, Ziffer 11 Absatz 6 liegen, ein Festpreis. Dieser ist nach Rechnungsstellung zu überweisen. Die Absätze 1, 2 und 4 der Anlage 2, Ziffer 11 finden keine Anwendung.

Für Sie fallen dabei folgende Kosten an:

Pos.	Anzahl	Einheit	Bezeichnung	Preis in EUR	Wert
Summe Positionen (Netto):					
Mehrwertsteuer					%
Endbetrag in Euro (Brutto)					0,00

Die Rechnungsstellung der Gesamtsumme erfolgt nach Inbetriebnahme der Station. Die von uns in Rechnung gestellten Beträge werden zum angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung, fällig. Wir gehen hierfür in Vorleistung. In Einzelfällen behalten wir uns vor, Ihre Daten an eine Auskunftsdatei zur Bonitätsprüfung zu übermitteln.

- kW bei Entnahme aus unserem Netz

Bitte beachten Sie, dass spätere Änderungen der Netzanschlusskapazitäten nur in der Anlage 1 nachgepflegt werden. Änderungen sind ggf. nach Maßgabe der Anlage 2 kostenpflichtig.

Die Zahlungsbedingungen, die Abrechnung von ggf. auftretenden unvermeidbaren Mehrkosten und die Berechnungsgrundlagen zum Baukostenzuschuss entnehmen Sie bitte der Anlage 2.

6. Laufzeit, Beendigung und Anpassung des Vertragsverhältnisses

Der Netzanschlussvertrag tritt mit Gegenzeichnung in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit. Gleichzeitig verlieren alle zwischen uns bislang geltenden Vereinbarungen hinsichtlich des Netzanschlusses ihre Gültigkeit.

Sie können das Vertragsverhältnis mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Kalendermonats kündigen, wenn Sie den Netzanschluss aufgeben. Wir können das Vertragsverhältnis mit gleicher Frist jederzeit kündigen. Soweit unsere Anschlusspflicht für Ihre Anlage nach § 17 EnWG weiterhin besteht, bieten wir Ihnen gleichzeitig mit der Kündigung einen neuen Netzanschlussvertrag an. Die Möglichkeit der außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt. Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Wir sind berechtigt, die Anlage 2 erforderlichenfalls abzuändern. Über eine Abänderung informieren wir Sie rechtzeitig vor deren in Kraft treten. Bei einer Änderung können Sie dieser innerhalb von sechs Wochen unter Angabe von Gründen widersprechen. Wenn Sie innerhalb dieses Zeitraums nicht widersprechen, gilt die Abänderung als zwischen uns vereinbart.

7. Rechtsnachfolge, Teilunwirksamkeit und Gerichtsstand

Dieser Vertrag darf nur mit Zustimmung des anderen auf einen Dritten übertragen werden. Die Zustimmung darf nur aus wichtigem Grund verweigert werden. Tritt an unsere Stelle ein anderes Unternehmen in die sich aus dem Netzanschlussverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten ein, so bedarf es hierfür nicht Ihrer Zustimmung. Der Wechsel des Netzbetreibers wird von uns öffentlich bekannt gemacht und auf unserer Internetseite veröffentlicht.

Eine Zustimmung des anderen ist nicht erforderlich, wenn der Vertrag auf ein gemäß §§ 15 ff. AktG verbundenes Unternehmen übertragen wird.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages oder seiner Anlagen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden sich die Vertragspartner über diese unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen abstimmen.

Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist der Sitz unserer Gesellschaft.

Quickborn, den _____

, den _____